



Wir Maria Theresia

von Gottes Gnaden Römische
Kaiserin, in Germanien, Ungarn, Böhmen,
Dalmatien, Croatien, und Slavonien, rc. rc. Kö-
nigin; Erb- Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu
Burgund, Steyer, Färnten, Crain, und Würtem-
berg; Gräfin zu Sabspurg, Flandern, Tyrol, Görz,
und Gradisca; Herzogin zu Lothringen, und Saar;
Groß- Herzogin zu Toscana, rc. rc.

Wir bieten allen, und jeden Unseren Geist- und Welt-
lichen Ständen, Hoch- und niederen Obrigkeiten, Bürger-
schaften, Unterthanen, Innassen, und Gemeinden, was
Standes, Würden, oder Weesens selbe in Unserem Erb- Herzogthum
Crain, denen Graffschaften Görz und Gradisca, auch Unserm
Inner- Oesterreichischen Littorali begütert, wohnhaft, und ange-
fessen seyn, Unsere Kaiserlich- Königliche, und Landes- Fürstliche
Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu verneh-
men; Was massen gleich bey dem Antritt der von dem Allerhöchsten
Uns verliehenen Regierung, Unsere Landes- Mütterliche Obsorge
jederzeit dahin gerichtet gewesen, womit Wir nach Abwendung des
mit so vielen TrangsaaLEN begleiteten Kriegs, Unseren treu- gehorsam-
sten Erb- Königreichen, Fürstenthumen, und Landen, die Früchte
des erwünscht- anscheinenden Friedens, vollkommen, und dauer-
haft genüssen machen, und selbe unter göttlichen Beystand, von
allen weitheren feindlichen Anfaß Menschen- möglicher Weiß be-
wahren, auch in vollkommenem Ruhe- und Wohlstand setzen,
und

und erhalten mögen. Auf daß nun diese heylsame Absicht erreicht werde, wird nebst göttlichen Beystand vor allen erfordert in denen Ländern eine gleichförmige gute Verfaß- und Ordnung einzuführen, auch eine hinlängliche Kriegs-Macht, wie zu Kriegs- also auch zu Friedens-Zeiten beständig auf denen Beinen zu erhalten: Gleichwie nun das Kriegs-Volck nicht ohne richtiger Bezahlung der außgeniesenen Löhnung, in Ordnung, und erforderlicher Zucht erhalten, die Löhnung aber ohne zulänglicher Bey-Steuer deren Unterthanen nicht aufgebracht werden kan, als haben Wir zu sothanem Ende Unser ganzes Augenmerck dahin gerichtet, und eine allgemeine Verfassung vest gestellet, womit

Erstens: In allen Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthümen und Landen, ein sicheres Contributional-Quantum in bestimmter Zeit richtig abgeführt, und denen Kriegs-Völckern bezahlet, dahingegen **Andertens:** das Kriegs-Volck in solche Ordnung und Schranken gesetzt werde, daß selbes denen Landes-Innassen nicht allein zu keinen Überlast, sondern vielmehr zur Erleichterung durch gesicherten Verschleiß deren Erzeugnissen fahlen möge: **Drittens:** endlich Unsere jeden Orths vorhandene Cameral-Gefälle in solche zu verlässliche Ertragnuß gebracht werden, wodurch Unsere erforderliche Hoff- und Staats-Außgaaben bestritten, anbey auch Unsere vor das gemeine Beste arbeitende Beampte ihren gebührenden Unterhalt erlangen, nicht weniger die getreue Darlehner, welche Uns, und Unseren Vorfahren zu denen Kriegs- und anderen Erfordernissen, mit Gelds-Mittlen bengesprungen, an Capital, und Interesse in vergnügliche Sicherheit gesetzt werden mögen.

Damit nun diese drey allein zu allgemeinen Besten zihlende Absichten in das Werck gebracht, und unverbrüchlich erhalten werden, als haben Wir einestheils in Ansehen, weilen solche (wie es jedem in die Augen fallen muß) einen unzertrenlichen Zusammenhang haben; Und andern theils, damit Unsere und Unserer Nachfolger beschwerliche Regierungs-Bürde in etwas erleichteret werde, mit Aufhebung aller vorigen in so verschiedenen Ländern üblichen, auch verschiedenen Einrichtungen eine gleichförmige Verfassung vest gestellet, und in jedem Land zu Besorgung des Militaris mixti, Contributionalis, & Cameralis, eine besondere Deputation aufgestellt, welche von Niemand, als von Uns selbst ihre Dependenz erkennen, auch ihre Berichte directe an Uns erstatten, und hierauf Unsere allerhöchste Befehle, und Entscheidungen zu weiterer allergehorsamster Befolgung zu erhalten haben wird: So viel nun das

Herzog:

Herzogthum Crain und dahin gehörige Länder betrifft, haben Wir das Präsidium bey solcher Deputation, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unseren würdlichen geheimen Rath Johann Seyfrid Grafen von Herberstein aufgetragen, und demselben einige Rärthe, und Assessores, auch die nöthige Cansley, und andere Beambte beygegeben, dann besonders auch drey Creys- Haupt- Leuthe (denen die Deputation ihre Creyse anzuweisen hat) resolviret, und diese alle mit besonderen zu Unserem, und des gemeinen Weesen- Nutzen abzählenden verbindlichen Instructionen versehen lassen, von welchen Instructions- Punkten diejenige hiemit durch öffentliches Patent kunt gemacht werden, die dem gesamten Publico zu dero Richtschnur zu wissen erforderlich und nöthig seyn: und zwar

Quo ad militare mixtum.

Firstens: ist Unser gnädigster Will- und Meinung, daß alles dasjenige, was bey der im Lande bequartirten, oder durchmarchirenden Miliz die Einquartier-Verpflegung, Vorspann, Excess, oder was es immer sonst betreffen mag, in das künftige einzig, und allein von Unserer aufgestellten Deputation nach Vorschrift des untern 13^{ten} Julij dieses Jahrs abgefaßten Militar-Regulements, beobachtet und besorget werden sollte: besonders, womit von der Land-schäftlichen Contributions- und andern Cassen das angeschlagene Militar-Quantum in denen ausgesetzten Monath- und Tagen in die Militar-Cassa baar abgeführt, von diser aber der Miliz die Gage, und Löhnungen, nach denen von Uns beschehenen allerhöchsten Ausmessungen, Monathlich unfehlbar bezahlet werde.

Undertens: hat Sie Deputation durch Gehörde, besonders aber durch die in denen Lands-Theilen aufgestellte Creys- Hauptleuthe die Obacht und Vorsorge zu tragen, daß in denen Quatiers- und Marche-Stationen die Lebens-Nothdurft vor Mann, und Pferd, in billigen Land-üblichen Preys, gegen baarer Bezahlung, zeitlich herbeigeschaffet, und aller Bucher und Theurung gänglich abgestellt werde; dahingegen aber auch darob zu seyn, daß nach Vorschrift des Militar-Regulements, wann die Preysse im Land oder Einquartierungs-Ortschaften billig seyn, alle Marquetenteren, und Eingriffe in die Bürgerliche Nahrung, auch alle andere Beeinträchtigungen des Lands-Inwohner und Contribuenten, ausgiebig hintertriben werden.

Drittens: wird die Deputation auch fürsorgen lassen, wo mit eines Theils in denen Quartiers-Stationen (wo nicht ordentliche Casarmen oder quasi Casarmen vorhanden seyn) die Mannschafft in besondere Zimmer Cammeradschaft weis bequartiret, und von denen Burgern, so viel immer möglich, gänzlich abgesondert bleibe; andern Theils aber auch, daß weder Officier, noch Gemeine von dem Quartiers-Stand, außer des lediglichen Obdachs, unter feinerley Vorwand, etwas abfordern, noch auch dem Burger ein solches zu præstiren gestattet werde.

Viertens: wird eine gleichmäßige Obsicht getragen werden, auf daß keine Vorspann, außer auf jenen Fall, und Weis, wie solches in dem Marche-Regulement ausgemessen, und vorgeschrieben worden, verschafft, auch hingegen die richtige, und baare Bezahlung alsogleich geleistet werde.

Fünftens: weil die Recroutierung deren Regimentern künftighin von Unserem Militari selbst wird vorgezogen, und besorget werden, so hat Unsere Deputation denen zu dem Ende eintreffenden Commandirten, zu dero Facilitir- und Beförderung, nach Ausmessung des Militar-Regulements, allen möglichen Vorschub zu geben, und die Werb-Plätze anzuweisen; anbey aber auch invigiliret zu lassen, daß disfalls keine Unordnung oder Excess unterlauffe, welche in diesen, und all-andern Begebenheiten, Sie Deputation nicht allein auf Anruffen einer beleidigten Parthey, sondern auch ex officio durch sich und ihre untergebene Trens-Hauptleuthe, und respectivè andere Beamte, hindan zu halten, und allenfalls die gebührende Genugthuung zu verschaffen, sich äußerist angelegen seyn lassen wird, massen hierwegen alle Unsere Militar-Befehlshabere, auch Ober- und Kriegs-Commiffarien verfänglich instruiert worden seyn.

Quo ad Contributionale.

Erstens: ist Unser allergnädigster Befehl, daß über alle Contributions-præstanda, welche von innstehenden 1748^{ten} oder verflossenen Jahren erwachsen seyn, der vollständige Abschnitt gemacht, und alle Resten, oder Uebermassen nach Vorschrift deren vor einiger Zeit in Sachen ergangenen allerhöchsten Anordnungen inner Jahr und Tag ausgeglichen, und baar abgeführt werden sollen.

Andero

Andertens: Gleichwie das neue Militar-Systema mit Anfang des 1749^{ten} Militar-Jahrs, das ist, von Ersten des bevorstehenden Monaths Novembris, werckthätig erfüllet, und weitershin in unverrückten Gang erhalten werden muß, als ist unumgänglich erforderlich, daß die Contributions- oder Land-Anlaagens-Zahlung (welche künftig in einer Rubrique und unabgesonderten Post bestimmt werden wird) in vier gleichen Quartaligen ratis anticipato, und zwar einige Tage vor Eingang des Quartals (wie solches in dem gleich nachfolgenden §^{vo} specificc angeordnet werden wird) vollkommen abgeführt werde, damit die vor die Miliz ausgemessene Löhnung monatlich unfehlbar abgereicht werden möge: Dahingegen haben Wir Unseren gesamten Erb-Landen, vor Uns, und Unsere Posterität die verbündlichste Versicherung gegeben, daß gegen Abreichung deren der Zeit etwas hochanscheinenden Postulaten, Unsere getreueste Stände und Unterthanen in keinerley Begebenheit, weder mit einer andern Anlage, wie die Namen haben mag, oder kann, belegt, noch auch mit einiger Recrouten-Stellung, Beytrag, oder Etappen wehrenden Durch-Marche deren eigenen oder fremden Troupen, noch Vorspann beschweret, sondern ausser des lähren Obdachs, alles ohne Entgeld des Landes, und deren Unterthanen, bestritten werden solle: Gleichwie Wir dann Unserer Miliz solche Maaß-Reglen vorgeschrieben, womit sie denen Landes-Innassen, im mindesten zu keinen Last gereichen sollen, oder können.

Drittens: Ist demnach Unser Gesatzgebige Vorschrift, daß alle, und jede Gültens Innhaber, oder Contribuenten, welche bishero einige Lands-Anlaagen in die Landschäftliche oder andere Cassen abgeführt haben, längstens bis den 21^{ten} des vor Eingang des Quartals lauffenden Monaths, das ist, den 21^{ten} Octobr. den 21^{ten} Januarii, den 21^{ten} April, und den 21^{ten} Julij das bestimmte Quartals-Quantum in die Landschäftliche Contributions- oder respectivè bestimmte Cassen, unfehlbar entrichten, und ohne mindest-gestattender Abrechnung, baar bezahlen sollen; gleichwie dann diese Cassen auch angewiesen seynd, den disfähigen Quartals-Betrag den 28^{ten} des jetzigen Monaths Tag in Unsere zu Laybach haltende Militar-Cassa integral abzuführen.

Viertens: Solle die Subrepartition deren Landes-Anlaagen der Zeit, nach dem vorigen im Land Train üblichen Aufschlag, und respectivè gemachten Eintheilung, künftig aber, nemlichen nach vollendeter Landes-Rectification, nach damahlen vorschreibenden Maaß-Reglen beschehen, und der ganze Betrag jedesmahl gleich vor

B

Anfang

Anfang des Militar-Jahrs, denen Contribuenten zu ihrer Richtschnur, hinaus gegeben werden.

Fünften: Wird denen Gültens-Inhabern hiemit die Vollmacht eingeräumt, daß sie von denen Unterthanen, die vor Unser Lands-Fürstliches Contributionale quartaliter bestimmte Lands-Anlaagen jedesmahls gleich mit Anfang des zur Zahlung bestimmten Monats integraliter einbringen, und bey verspührender Weigerung mit denen vorhin üblichen Executions-Mitteln fürgehen können; jene Gибigkeiten aber, welche die Unterthanen (außer deren auf die Pfund Herren-Gülden repartirten Gaaben) ihren Herrschaften vermög Urbarii, oder sonst abzureichen schuldig seyn, sollen auf vorige Art und Weis, auch in vorhin bestimmter Zeit, abgeforderet und entrichtet werden, jedoch dergestalten, daß Unsere Landes-Fürstliche Gaaben jederzeit vorhin eingebracht, und allensahls das Vorrecht haben sollen.

Sechsten: Wird allen Gültens-Inhabern, und Grund-Obrigkeiten hiemit Ernst gemessen aufgetragen, daß sie die Subrepartition deren Landes-Anlagen nicht anderst, als nach Unserer allergnädigster Vorschrift machen, am wenigsten aber dasjenige, was ihnen aus eigenen Säcken zu tragen obliegt, denen Unterthanen zuschieben oder aufbürden, sondern in allem die Billigkeit und Gleichheit beobachten sollen, wie sie es vor GOTT, und Uns zu verantworten sich getrauen: Wobey sie auch angemahnet werden, daß sie die Unterthanen mit der Robat nicht überladen, sondern in Contributions-fähigen Stand zu erhalten, sich angelegen seyn lassen sollen: Sofern aber in ein oder anderem eine rechtmässige Klag vorkommte, (mit welcher die Unterthanen an die in jedem Lands-Theil angestellte Viertel- oder Grevß-Hauptleuthe angewiesen werden) so ist nicht allein denen Unterthanen alle billige Genugthuung zu verschaffen, sondern auch die Schuldtragende Grund-Obrigkeiten oder Verwalter nach beschaffenen Umständen, mit empfindlicher Geld- oder anderer Straf zu belegen: Da im Fall aber die Unterthanen wider besseres Vermuthen bey jedes Orts aufgestellten Grevß-Hauptleuthen die gebührende Assistentz nicht erhalten sollen, stehet ihnen bevor bey der angeordneten Deputation den Schutz zu suchen;

Siebenden: Damit diese Unsere zu Beschüz- und Aufhelfung des Unterthans tragende Landes-Mütterliche Obsorg die Wirkung um so gewisser erreiche, als wird obbemelten gesamten Grevß-Haupt-Leuthen hiemit anbefohlen, daß sie auch ex officio, und

und ohne vorkommender Klage, alle unbillige Bedrückungen derer Unterthanen möglichsten abwenden, bey vorkommenden Verdacht, allenfahls auch die Local-Untersuchung ungesäumt vornehmen, und die befindende Ungleichheiten versänglich abstellen, das Operatum aber an die Deputation berichten sollen: Wessentwegen dann alle Grund-Obrigkeiten, und Verwaltere hiemit angewiesen werden, daß sie denen Cress-Haubt-Leuthe in dergleichen das Contributionale, und den Unterthan betreffenden Vorfällenheiten, nicht allein die gebührende Red, und Antwort geben, die nöthige Stifts-Register, Prothocolla, und andere Herrschafts-Documenta, unverweigerlich ediren, sondern auch derenselben Interims-Ausspruch in so lang den ungesäumten Vollzug leisten sollen, bis über mit Ordnung anbringende Beschwerde, von der Deputation das Widrige erkannt werden würde.

Achtens: Weilen sie Cress-Haubt-Leuthe ohne deme mit einem zulänglichen Gehalt versehen seyn, als wollen Wir hiemit, daß selbe oder ihre zustellende Ampts-Officianten vor dergleichen wegen deren Unterthanen vornehmende Untersuch- und Entscheidungen, auch Local-Visitationes, weder einen Tax, oder Vorspann anfordern, noch auch eine freywillige Gesandtnuß, oder Kuchel-Regalien annehmen, sondern alles aus obhabender Ampts-Pflicht, gratis vornehmen, und vollziehen sollen.

Neuntens: haben Wir zu Aufrechthaltung des Contribuentens eine besondere Instruction, und gewisse allgemeine Maaß-Regeln, wegen deren Feuer-Wasser- und Wetter-Schäden, wie selbe theils zu untersuchen, und anderntheils in die Vergütung zu bringen seyn? allermildest aussetzen, auch zu jedermanns Wissenschaft und Richtschnur diesem Patent zum Schluß beysügen lassen.

Zehendens: Obwohlen Wir zu Unseren getreuesten Ständen, Gültens-Innhaberen, Stadt- und Märkten, auch Unterthanen das beste Vertrauen setzen, daß selbe gesamt, und sonders gemäß ihrer jederzeit dargethanen wahren Treue und Devotion, sich äußerst bestreben werden, das dermahlen in einem Haubt-Quanto angeschlagene Postulatum in denen bestimmten Zeit-Fristen richtig abzuführen; So erforderet doch auch die Nothwendigkeit, daß in jenem Fall, da einige wider Vermuthen saumseelig, oder renitente befunden wurden, die Zwangs-Mittel vorgeschrieben werden, durch welche die allein zur allgemeinen Sicherheit, und Wohlstand, bis auf den letzten Pfennig außgemessene Gebühren, ohne Unterbruch

eingebraucht werden mögen: Solchemnach haben Wir zu einer allgemeinen Richtschnur allergerechtest vorzuschreiben befunden, nachfolgende

Executions - Ordnung.

PRIMò: Haben Wir Unseren Land-Ständen aufgetragen, daß Selbe gleich nach Verflüssung des denen Gültens-Innhabern §. Drittens angesetzten Zahlungs-Termin, das ist, den 22^{ten} des bestimmten Monaths, Drey in die Lands-Creyße eingetheilte Individual-Specificationes deren Restantiarien, Unserer Landes-Fürstlichen Deputation unfehlbahr, und bey eigener Vertretung überreichen sollen, damit selbe retentis Copiis an die jedes Orths angestellte Creyß-Haupt-Leuthe abgeschicket werden können.

Secundò: So bald der Creyß-Hauptmann gegen abgebeuten Recepisse, die Specification erhalten, hat selber die ungesaumte Veranstaltung zu machen, daß die militarische Execution in die Schlösser oder Wohn-Häuser deren Gültens-Innhabern, oder Freysassen, auch respective des Vorstehers einer Stadt oder Markt, abgeschicket werde, und zwar dergestalten, daß nach Maaß des Außstands, mehr, oder weniger Exequenten, und bey einem kleineren Orth nur einer eingelegt werde.

Tertiò: Hat der Creyß-Hauptmann die Anzahl der pro Executione benöthigten Mannschafft, von dem Militari, und zwar von dem in einem jeden Lands Theil befindlichen Commendanten (welcher zu Verabfolgung der Execution schon hinlänglich instruiert seyn wird) anzubegehren, und dahin, wo es nöthig, abzuschicken: Vor welche Execution, von Zeit des Ab-Marche, denen Exequenten drey Kreuzer per Portion abgereicht, diese aber zugleich nachdrücklich befehliget werden müssen, daß selbe von allen übrigen Erpressungen sich gänzlich enthalten, jedoch aber ehender von dem exequirten Orth nicht abweichen sollen, biß ihnen das zu Aufhebung der Execution von dem Creyß-Hauptmann aufgestellte Billet behändiget werden wird, nach dessen Überkommung, der, oder die Exequenten also gleich, ohne Erwartung einer anderen Ordre von ihren Officier, von dem Orth der Execution, sich hinweg zu begeben, und an ihre Quartiers-Station zu verfügen haben.

Quartò:

Quartd: Da im Fall ein Gültens-Innhaber die ihm selbst betreffende Lands-Anlaagen abgeföhret, und der Ausstand nur von seinen Unterthanen entspringet, bey welchen er über angewendte vorhin übliche Zwangs-Mittel, nichts erlangen kan, so stehet ihm bey dem Grentz-Hauptmann um die Assistenz anzulangen, welcher dann befehliget ist, einem solchen Gültens-Innhaber das militärische Brachium zu Föh rung der Execution wider seine Unterthanen zu ertheilen, welches auf gleiche Weiß auch bey denen Städt- und Märckten zu verstehen ist.

Quintd: Sofern nach eingelegter Miliz der exequirte Gültens-Innhaber den Ausstand abzuföhren im Stand ist, so muß er solchen nebst denen angelassenen Executions-Unkosten dem Grentz-Hauptmann baar bezahlen, gegen welchen ihm ein Interims Schein, und das an die Miliz außgestellte Billet zu Aufhebung der Execution ertheilet, das Geld aber über Abzug deren Executions-Unkosten in die Landschafftliche Contributions-Cassa, mit Specificirung, von wem es erleget worden? eingeschicket wird, woselbst die gewöhnliche Haupt- oder respective Abschlags-Quittung an den Gültens-Innhaber lautend, zu extradiren, und gegen dem Interims-Schein zu verwechseln ist.

Sextd: Da im Fall inner 14. Tagen nach eingelegter militärischen Execution, der Ausstand nicht abgeföhret wird, so ist bey verspöhrender besondern Renitenz, die militärische Execution zu verdoppeln, anben aber, und allenfalls von dem Grentz-Hauptmann ein Executions-Officier an das Executions-Orth abzuschicken, woselbst der Gültens-Innhaber, oder die Beambte sogleich in die Noth-Pflicht zu nehmen seyn, daß sie alles getreulich anzeigen, und nichts veräußern wollen, sodann nehmet der Executions-Commissarius alles vorrathige Geld, und Effecten in Beschlag, sperret die Rentden, und ob zwar die Beambte in ihren Aemtern, und der Wirthschafft continuiren, so muß doch alles, was geschieht, mit Vorwissen des Commissarii beschehen, dergestaltten, daß die Beambte die eingehende Renten zwar empfangen, und verrechnen, damit aber nicht mehr disponiren, oder etwas veräußern können, sondern der Executions-Commissarius hat darob zu seyn, daß alle vorrathige Effecten (so viel deren ohne Unterbruch der nothigen Bestreitung, zu vermeiden seyn) um gleich anbringlichen Werth, verkauft, folglichen hierdurch der Ausstand ehemöglichst getilget

getilget werde: Vor diese Execution werden dem Commissario, so lang er von Haus abwesend ist, täglich 30. Kreuzer passiret, die er von der exequirten Parthey gegen Quittung zu empfangen hat.

Septimò: Wann es sich ergeben sollte, daß unter einstens mehrere dergleichen Executiones und respectivè Sequestrationes vorgenommen werden müssen, so ist eines Theils zu beobachten, daß an jenem Ort der Anfang zu machen seye, an welchen der grössere Ausstand haftet; und andern Theils kann, und solle der Creys-Hauptmann mehrere dergleichen Executions-Commissarien substituiren, dieselbe aber mit einem mitgebenden Decret legitimiren, und über den modum operandi genugsam instruiren: bey beschreibender Einbringung des Ausstands, ist wegen der Quittung dasjenige zu beobachten, was oben §pho 5^o vorgeschrieben worden ist.

Octavò: Da im Fall wider alles Vermuthen ein Gültens-Innhaber, Beamter, Bürger, oder Unterthan, auch wer es sonst seyn mag, gegen dem Executions-Commissario sich vermessen, oder selben in seiner Operation hindern solle, so hat er es alsogleich dem Creys-Hauptmann anzuzeigen, welcher die Begebenheit der angeordneten Deputation zu vornehmender scharffen Bestrafung zu berichten, inzwischen aber den vermessenen Frebler oder Renitenten ohne mindesten Ansehen der Persohn in Arrest zu erhalten.

Quo ad Camerale.

Einstens: Haben Wir hiemit allen, und jeden, denen es zu wissen nöthig ist, kund machen wollen, daß Wir Unsere gesamte in dem Herzogthum Crain und darzu gehörigen Ländern befindliche Cameral Gefölle, Hoch- und Gerechtigkeiten, welche bishero Unserer Königlich Representation zu bestreiten obgelegen, mehrbemelter angeordneten Deputation anvertrauet, und zu besorgen übergeben haben, dergestalten, daß von dem Tag, als selbe in Unserer Haupt-Stadt Laybach die erste Session nehmen wird, alle, und jede Cameral-Beamte mit Pflicht, und Gehorsam deroeselben unterworfen seyn, auch alle bereits anhangende, und weiters vorfallende Cameral-Geschäfte allein von Ihro Deputation tractiret, und ausgemachet werden sollen.

Ander-

Andertens : Ist Sie Deputation dahin instruiert worden, daß selbe alle in das Contentiosum einschlagende Vorfällenheiten ohne dem vorhin üblich gewesenen extrajudicial-Ausspruch, gleich unmittelbar an die Justiz-Stellen ad contradictorium anweisen ; dahingegen aber in Rechnungs- und anderen Sachen, die keiner Controvers unterworfen seyn, mit der verfänglichen Erkäntnuß unbedenklich fürgehen solle, wider welchen Ausspruch keiner andern Instanz einige Einsicht, oder Remedirung zustehet, sondern Uns allein vorbehalten bleibet.

Drittens : Da im Fall mehrbemelte Unsere Deputation zu Handhab- und Vollziehung einer solchen in Cameralibus geschöpften Erkäntnuß, oder auch in einer anderen Begebenheit, einige Execution ad bona vel personas (wann es respectu der letzteren, allein auf eine Arrestirung oder mindere Leibs-Straf ankömme) führen zu lassen nöthig hat, so wird Ihro Deputation hiemit die Vollmacht eingeräumt, daß selbe entweder des Ihro ohne dem zu gegebenen Militar-Brachii sich gebrauchen, oder aber die bey Unseren Landes-Fürstlichen Stellen, und anderen Jurisdicenten bestellte Executions-Ministros, ohne mindestem Ausnahm, unmittelbar abordnen möge, dahin also alle diese Executions-Ministri durch gegenwärtiges Patent angewiesen, auch dessen alle Gerichte, und Jurisdicenten erinnert werden. Wo übrigens respectu Criminalis die Processir- und Verurtheilung denen Land- und Baan-Gerichtern, auch respectivè höheren Stellen vorbehalten bleibet.

Wiezumahlen nun aus diesem öffentlichen Patent eine genaue Richtschnur und deutlicher Begriff zu nehmen, wie- und welcher gestalten Wir dieses neu-gefaßte, zu Unseren allerhöchsten Dienst so wohl, als zu Aufnahm, und Wohlstand des Landes gereichende Militar-Contributions- und Cameral-Systema von allen, und jeden beobachtet, besorget, und bewercket haben wollen ;

Solchemnach ergeheth an alle und jede Eingangs-ernannte Unsere Geist- und Weltliche Stände, hoch- und nidere Obrigkeiten, Burgerschaften, Unterthanen, Innassen, und Gemeinde die nochmahlige Ernst-gemessene Ermahn- und Wahrung hiermit, daß selbe diesen Unseren aus Landes-Mütterlicher Obsorge gemachten, Befehl-gebigen Anordnungen in allen Punkten den genauesten, unterthänigsten Vollzug leisten sollen, widrigen Falls die Ubertreter, als

als Verächter deren Landes: Fürstlichen Gefähen Unseren gerechtesten
Zorn und Ungnad zu empfinden haben werden; wornach sich also
jeder zu richten, und Unserem allerhöchsten Befehl, und Anord-
nungen nachzukommen wissen wird; Geben in Unserer Residenz
Stadt Wienn den 6. Octobris im siebenzehnhundert, acht-und vier-
zigsten, Unserer Reiche im achten Jahr.

Maria Theresia.



Joh. Franz Gottfrid Gr. v. Dietrichstein. Joh. Frid. Gr. v. Seilern.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Ferd. Gottfrid v. Noleman.

Instruction,

Was bey Untersuchung deren Feuer-
Wasser- und Wetter-Schäden zu
beobachten ist.

Erstens: So bald auf einer Herrschafft, oder Guth
ein Schaden geschiehet, so solle von dem Beam-
ten dem Crenß-Hauptman die Anzeige geschehen.

Dieser hat hierauf eine Augenscheinigungs-Com-
mission mittelst zweyen benachbahrten Wirtschafft-
Beamten (welche diese Arbeit Amore Publici gratis
verrichten sollen) nebst Zuziehung eines Crenß-Ambts-
oder Executions-Commissarii (die hierauf unterein-
stens beendiget, und ihnen täglich 30. fr. an Lieffer-
Geldern passiret werden könnten) so gleich anzuordnen,
welche Commission

Andertens: Den Augenschein nehmen, dem gewis-
senhaftten Befund nach, unter folgenden Principiis zu
Pappier bringen, und die Relation mit Anmerckung
deren behörigen Umständen an das Crenß-Ambt estat-
ten wird. Wornach

Drittens: Der Crenß-Hauptmann diese Relation
an die in Lanbach angestellte Deputation begleitet, welche
dieselbe ferners an den Landschafft-Ausschuß zur Com-
bination, und Ausarbeitung der Vergüttung remitti-
ret.

Viertens: Der Ausschuß erweget den Commissari-
schen Befund nach folgenden Principiis: und zwar

In Feuer-Schäden

Ist ein oder anderer Unterthan völlig mit Haus und Stäbten samt der Fehung ausgebrennet, so ist der Betrag der Bonification auf drey Jahr nach Maas deren Landes-Anlagen des Beschädigten zu entwerffen.

Denen jenigen aber, welchen nur die Scheuren allein, jedoch mit der Fehung, oder das Haus, und die Scheuren ohne Fehung abbrennet, die Bonification auf zwey Jahr.

Auf ein Jahr aber nur dazumahl zu reguliren, wann das Haus allein, oder die Scheuren allein ohne Fehung abbrennet, oder die Dächer zu Dämpfung des Feuers abgerissen worden.

In Wasser- und Wetter-Schäden

Sären durch eine Wasser-Fluth die Steurbahre Aecker sambt der Anbau überschwemmet, und zerrissen, oder das Haus, oder die Scheuren durch den Wasser-Guss völlig hinweggerissen worden, so wird die Bonification auf drey Jahr:

Auf zwey Jahr aber nur in jenen Fällen entworfen, wo der Brach durch die Wasser-Fluth zerrissen, überschwemmet, oder mit Steineren angeführet, oder das Haus, oder die Scheuren nicht völlig zu Boden gerissen, sondern nur, doch solchergestalten unterwaschen worden, daß eine merckliche Reparation, oder namhafte Arbeit mit Ausföhrung deren Steineren, und des Schleims nöthig ist.

Wäre aber nur ein simpler Wetter-Schaden, wodurch allein die Frucht zerichlagen, die Aecker aber nicht zerrissen, noch mit Steineren angeführet worden, so ist

ist zu unterscheiden, ob bey ein- oder bey anderen dam-
nificirten Individuo der Schaden sich auf die Helfte
des Werths der von allen seinen angebauten Aeckern an-
gehoften Sechzung erstrecket, oder nicht?

In ersteren Fall ist die Bonification auf ein Jahr
zu reguliren, in letzteren hingegen gar nichts zu vergüt-
ten, weilen dem Contribuenten doch die Helfte der
Sechzung zu Abtragung seiner Schuldigkeiten verbleibet.

Fünffstens: Nach diesen Principiis operiret nun der
Landes-Ausschuß in Entwerffung der Bonification,
und wird auf vorige Art und Weis der Herrschafft die
gewöhnliche Justification, und Anschaffung auf die
Landschafftliche Einnehmer- oder Domestical-Cassa hin-
ausgegeben, damit der Betrag erhoben, und dem Un-
terthan ohne Abtrag der Contributional-Præstation zu
guten geschriben werde.

Anderere Schäden, als Vieh-Umfall, Wind-Brüche,
und dergleichen werden nicht bonificiret, wie dann auch
denen Landes-Obrigkeiten an ihren Dominical-Præ-
stationen keine Vergüttung zu statten kommet; Wo sie
aber unterthänige Gründe, mithin hiervon die Unter-
thänigen Schuldigkeiten zu tragen hätten, so ist billich,
daß ihnen hiervon die Bonification so, wie denen Un-
terthanen passiret, und vergütet werde. Die Landes-
Fürstliche Städte haben sich disshalb keiner Bonification
zu erfreuen.

Wo aber die Individua dieser Städten, Scheuren,
und Aecker besitzen, wovon sie nicht als Burger, son-
dern als Particular-Possessores deren Gründen, ver-
möß Catastri, die Contribution entrichten, so ist ih-
nen ebenfalls die Bonification zu vergönnen, von wel-
cher jedoch das Burger-rechtliche Haus, da etwo die-
ses abbrennet, gänzlichen ausgeschlossen bleibet.